

ZH_OBERGERICHT RT230185 vom 19. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230185

FR: ZH_OBERGERICHT RT230185 du 19 décembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RT230185 del 19 dicembre 2023

Erwägungen

E. 8

E. 3.2). Ferner begründe auch die Kostenrechnung und Verfügung des Betreibungsamtes Zürich 4 keine Schuld der Gesuchsgegnerin, sondern verpflichte die Gesuchstellerin lediglich zur Begleichung der Betreuungskosten. Bei den Akten lägen sodann auch keine weiteren Dokumente, die einen Rechtsöffnungstitel darstellen könnten. Das Gesuch sei daher auch mangels eines Rechtsöffnungstitels abzuweisen (Urk. 8 E. 3.3). 3.2. Die Gesuchstellerin macht mit ihrer Beschwerde geltend, sie habe für Herrn C._____ von der Gesuchsgegnerin bereits im Jahr 2021 Arbeiten durchgeführt, woraus zwei Rechnungen über Fr. 2'240.– und Fr. 6'650.– entstanden seien, welche beide bezahlt worden seien. Im Folgejahr seien ihr weitere Arbeiten erteilt worden, die im Mai 2022 ausgeführt worden seien. Die dazu ausgestellte Rechnung sei nie beglichen worden. Sie habe mehrmals erfolglos versucht, Herrn C._____ telefonisch und schriftlich zu erreichen. Es sei ihr nur noch der Rechtsweg geblieben, worauf der normale Mahnablauf erfolgt sei, und nachdem dieser nicht gefruchtet habe, sei die Betreuung eingeleitet worden. Bis heute habe sie keine Antwort auf ihre Anliegen von Herrn C._____ erhalten. Die Yacht, um die es gehe, stehe derzeit in Italien in der D._____ Werft, um weitere Refit-Arbeiten durchzuführen. Auch hier scheine es Zahlungsprobleme zu geben, da alle Arbeiten gestoppt worden seien, wie ihr auf Nachfrage mitgeteilt worden sei (Urk. 7). 3.3. Sämtliche dieser Ausführungen macht die Gesuchstellerin erstmals im Beschwerdeverfahren und auch die Unterlagen, auf welche sie verweist (Urk. 10/1– 5), reicht sie – mit Ausnahme der Rechnung Nr. 7242 und der dazugehörigen Mahnungen (Urk. 10/4) – erstmals ein. Aufgrund des umfassenden Novenverbots (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO und oben E. 2.2) können diese erstmaligen Tatsachenbehauptungen und Beweismittel im Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Sodann setzt sich die Gesuchstellerin mit keinem Wort mit den zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen auseinander, wonach weder die Rechnung Nr. 7242 noch die beiden Mahnungen einen Verpflichtungswillen der Gesuchsgegnerin enthielten und auch keine Unterschrift von dieser trügen, sodass die Gesuchstellerin über keinen provisorischen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 SchKG verfüge. Sie genügt den oben (E. 2.1) beschriebenen Begründungsan-

- 5 - forderungen an eine Beschwerde nicht. Die Beschwerde erweist sich damit als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. 4. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG und ausgehend von einem Streitwert von Fr. 11'400.– auf Fr. 500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, der Gesuchstellerin infolge ihres Unterliegens, der Gesuchsgegnerin mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.